

# Neue Besteuerungsregeln für Investmentfonds ab 2018

Die Besteuerung von Investmentfonds wird ab 2018 gravierend verändert. Besonders schmerzhaft dürfte die Reform für Besitzer von vor 2009 erworbenen Fondsanteilen sein.

Eine Einordnung von Ellen Ashauer-Moll, Steuerberaterin bei Rödl & Partner

**D**ie Zeiten, in denen Fondsmanager ohne Rücksicht auf eine eventuelle Besteuerung innerhalb des Fonds umschichten können, sind ab 2018 vorbei. Dann werden auf Fondsebene Steuern fällig, und zwar für inländische Beteiligungseinnahmen wie deutsche Dividenden und für deutsche Immobilienerträge (z.B. Mieteinnahmen oder Veräußerungsgewinne aus einer deutschen Immobilie). Während inländische Dividenden einer Abzugsbesteuerung von 15 Prozent unterliegen, fällt bei inländischen Immobilienerträgen ein Steuersatz von 15,825 Prozent an. Andere Erträge wie Zinseinnahmen, Einlösungsgewinne aus Anleihen, Aktiengewinne usw. bleiben auf Fondsebene steuerlich irrelevant.

Auch auf Anlegerebene wird sich ab 2018 einiges verändern. Versteuert wird dann vor allem der Cashflow aus den Investmentfondsanteilen (Ausschüttungen und die Gewinne aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Investmentanteilen). Zusätzlich wird während der Haltdauer der Fondsanteile eine sogenannte Vorabpauschale als Ertrag fiktiv ermittelt, die die bisherige Besteuerung der thesaurierten Erträge ersetzt. Veräußert der Anleger einen Fondsanteil, wird der steuerlich relevante Gewinn um diese Vorabpauschale gekürzt. Die Kapitalerträge des Anlegers unterliegen je nach Zuordnung entweder der Abgeltungsteuer, dem persönlichen Einkommensteuersatz im Betriebsvermögen oder der Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften.

Zählt man eins und eins zusammen, ist klar, dass es durch die Veränderungen zu einer Doppelbesteuerung kommt. Dies ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst, weshalb Anleger bei bestimmten Fondsklassen sogenannte Teilfreistellungen erhalten. Bei Aktienfonds werden diese 30 Prozent betragen, bei Offenen Immobilienfonds 60 Prozent respektive 80 Prozent bei Immobilienfonds mit Anlageschwer-

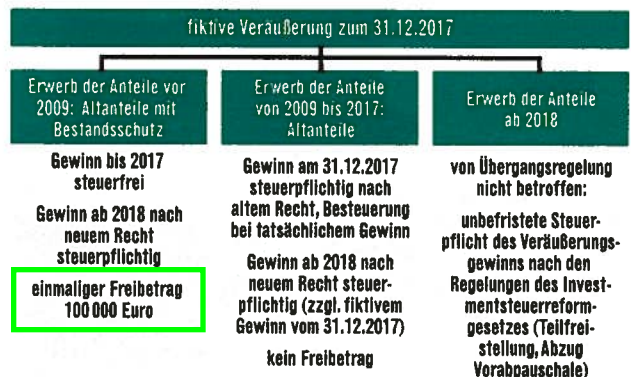
punkt im Ausland. Für Mischfonds, deren Aktienanteil mindestens 25 Prozent beträgt, sind Teilfreistellungen von 15 Prozent vorgesehen, für Mischfonds mit geringerem Aktienanteil soll es keine Freistellungen geben.

Etwas kompliziert gestaltet sich die Überleitung in das neue Besteuerungssystem. Zum 31. Dezember 2017 gelten alle bestehenden Anteile (Altanteile) als veräußert und zum 1. Januar 2018 als angeschafft. Die so entstehenden fiktiven Gewinne werden jedoch erst mit tatsächlicher Veräußerung der entsprechenden Fondsanteile steuerpflichtig.

Als besonderes Bonbon für die Anleger hat sich der Gesetzgeber den Wegfall des Bestandsschutzes für vor 2009 erworbene Investmentfondsanteile im Privatvermögen (bestandsgeschützte Altanteile) ausgedacht. Glaubte der Anleger vor Kurzem noch, seine Altersvorsorge durch Wertsteigerungen der vor 2009 erworbenen Investmentfondsanteile steuerfrei aufbessern zu können, belehrt ihn der Gesetzgeber nun eines Besseren. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind zwar weiterhin steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2018 eintretende Wertveränderungen sind aber künftig steuerpflichtig. Um die kleineren Anleger zu schützen, greift hier ein Freibetrag von 100 000 Euro. Aber aufgepasst, denn nichts ist umsonst: Dieser Freibetrag muss künftig in der Einkommensteuererklärung beantragt werden, er wird nicht automatisch von den Banken berücksichtigt. Also heißt es: erst der Steuerabzug, dann das Vergnügen der Erstattung.



**Autorin Ellen Ashauer-Moll,**  
Steuerberaterin,  
Rödl & Partner



Quelle: Rödl & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft